

Stundung (Ratenzahlung) der Hundesteuer

Ihr Anliegen online starten: Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, Anträge (z.B. in PDF-Form) sowie Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochzuladen oder Rückfragen zu Ihrem Antrag zu stellen.

[Zum vereinfachten Onlineformular](#)

Ratenzahlung für die bremische Hundesteuer

Zuständige Stellen

- [Landeshauptkasse Bremen](#)
[Finanzkasse und Vollstreckungsstelle](#)
- [Finanzamt Bremen](#)

Basisinformationen

Die Hundesteuer kann gestundet werden, wenn die Steuerzahlung zum Fälligkeitszeitpunkt eine erhebliche Härte für die zahlungspflichtige Person bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint

Voraussetzungen

- ◦ Eine Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen. In dem Antrag sind die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen.
- ◦ Die Beurteilung, ob eine erhebliche Härte (zB. eine nicht selbst herbeigeführte, vorübergehende finanzielle Notlage) vorliegt, ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Verfahren

Der Stundungsantrag ist bei der Hundesteuerstelle im Finanzamt Bremen zu stellen. Diese entscheidet nach Prüfung der vorgetragenen Gründe über den Antrag und erteilt einen entsprechenden Bescheid.

Der Antrag ist ggf. jährlich zu wiederholen.

Rechtsgrundlagen

- [Steuern: § 222 Abgabenordnung - Stundung](#)

Welche Fristen sind zu beachten?

Bitte beachten Sie die Fälligkeit der Hundesteuer.

Bei erstmaliger Festsetzung ist die Hundesteuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

In den Folgejahren ist die Hundesteuer - ohne dass ein neuer Bescheid erteilt wird - automatisch am 15. Januar fällig.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitung von Stundungsanträgen erfolgt unverzüglich nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Für die Bearbeitung eines Stundungsantrags werden keine Gebühren erhoben. Im Falle der Gewährung einer Stundung von Steuern fallen jedoch regelmäßig Zinsen an. Die Zinsbeträge für jeden gestundeten Monat 0,5 Prozent des gestundeten Betrags.

Häufig gestellte Fragen

• Gibt es ein Antragsformular?

Nein, es gibt kein Formular. Stundungsanträge können durch ein formloses Schreiben gestellt werden.

• Fallen für die Bearbeitung von Stundungsanträgen Kosten oder Gebühren an?

Nein, die Bearbeitung von Stundungsanträgen ist kosten- bzw. gebührenfrei. Allerdings sind im Falle einer gewährten Stundung regelmäßig Zinsen zu zahlen. Diese betragen für jeden vollen Monat 0,5% auf den gestundeten Betrag.